

Bekanntmachung des Marktes Markt Indersdorf



über den Satzungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Flur-Nr. 48 Gem. Niederroth“ (im Ortsteil Niederroth)

Der Markt hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 30.08.2021 die Einbeziehungssatzung „Flur-Nr. 48 Gem. Niederroth“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der gebilligten Fassung vom 30.08.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auskünfte hierzu erteilt das Verwaltungsbauamt im Erdgeschoss des Rathauses.

Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB ist, weil die Einbeziehungssatzung analog dem vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) erfolgte, nicht erforderlich. Ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB ist ebenfalls nicht notwendig.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Indersdorf, den 14.10.2021


Franz Obesser
1. Bürgermeister

